

Öffentliche Planauflage

Der Stadtrat hat am 24. März 2025 unter Berücksichtigung der Mitwirkung und in Anwendung von Art. 23 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Planauflage erlassen:

Sondernutzungsplan Parkhof / Rhyner

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen vom **1. April 2025 bis 30. April 2025** bei der Bauverwaltung im Rathaus Buchs (Büro Nr. 315), zur öffentlichen Einsichtnahme auf oder können auf der Internetseite der Stadt Buchs (www.buchs-sg.ch) abgerufen werden (Art. 41 Abs. 1 PBG).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 Metern ausserhalb des Plangebiets, werden mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage schriftlich benachrichtigt (Art. 41 Abs. 2 PBG).

Innerhalb der Auflagefrist kann gegen den Erlass beim Stadtrat Buchs Einsprache erhoben werden (Art. 41 Abs. 4 PBG).

Zur Einsprache ist berechtigt, wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1; abgekürzt VRP). Die Einsprache hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie einen Antrag zu enthalten.

Stadtverwaltung
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs SG